

werden. Es bestand ja immer die Absicht, diese Massnahme in einer ersten Phase möglichst unkompliziert zu gestalten. Nach Ablauf einer ersten fünfjährigen Periode, also in zwei Jahren, wird es aber unbedingt notwendig sein, dass man aufgrund der gemachten Erfahrungen die gesetzlichen Grundlagen überarbeitet, verfeinert und vor allem auch die Beiträge erhöht, letztere besonders aufgrund der Tatsache, dass heute das bergbäuerliche Einkommen dem Paritätslohn stark nachhinkt.

Weil man bekanntlich in Zeitnot nie etwas Gutes schaffen kann, wird der Bundesrat ersucht, die Vorarbeiten für eine verbesserte Auflage der gesetzlichen Bestimmung für die Bewirtschaftungsbeiträge möglichst bald einzuleiten. In einem zweiten Teil des Postulates wird der Bundesrat ersucht, zu prüfen, ob es nicht vorteilhaft wäre, wenn in Zukunft auch andere Massnahmen zugunsten der Berglandwirtschaft, zum Beispiel in einer späteren Phase die Viehhalterbeiträge oder andere Massnahmen, vermehrt nach Fläche, topographischer Beschaffenheit, Höhenlage usw. ausgerichtet würden, d. h. nach genau messbaren Kriterien. Dies hätte den Vorteil, dass gleiche Unterlagen für mehrere Massnahmen verwendet werden könnten, dass dadurch der administrative Aufwand auf ein Minimum beschränkt werden könnte, dass sich Beiträge den unterschiedlichen Verhältnissen besser anpassen würden und dass die immer wieder aufflackernden Diskussionen wegen angeblich unterschiedlicher und ungerechter Zuteilung von Beiträgen weitgehend verstummen würden, weil die Unterlagen genau messbar wären und sich über Jahre nicht verschieben würden, dann weiter, dass die Produktion nicht angeheizt würde. Die gegenwärtig in Diskussion stehende Vorlage für die Revision des Bundesgesetzes über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet soll von diesem Postulat im Moment noch tangiert werden. Das sollte vielmehr in einer späteren Phase, bei einer allfälligen Revision bestehender Massnahmen oder bei einer Neuauflage, geprüft werden. Ich bilde mir nicht etwa ein, mit diesem Postulat den Stein der Weisen gefunden zu haben. Die Landwirtschaftspolitik ist kompliziert. Immerhin glaube ich, damit doch einen Schritt in der richtigen Marschrichtung getan zu haben, und ersuche den Bundesrat, das Postulat entgegenzunehmen.

Bundespräsident Honegger: Das Bundesgesetz über Bewirtschaftungsbeiträge an Landwirtschaftsbetriebe mit erschwerten Produktionsbedingungen wurde zusammen mit der Vollziehungsverordnung auf den 1. Juli 1980 in Kraft gesetzt. In einem Einfachen Bundesbeschluss wurde für die fünf Jahre 1980 bis 1984 ein Rahmenkredit von 385 Millionen Franken bewilligt. Die Bewirtschaftungsbeiträge – dazu gehören die Flächenbeiträge wie die Sömmerungsbeiträge – kamen damit erstmals für das Jahr 1980 zur Auszahlung. Der für 1980 und 1981 an die Landwirte des Berg- und Hügellandes ausgerichtete Betrag belief sich auf je 69 Millionen Franken.

Während mit den Kostenbeiträgen an Viehhalter insbesondere die Benachteiligung der Betriebe durch Klima, Höhenlage, Abgelegenheit usw. abgegolten wird, bezweckt die neue Massnahme der Flächenbeiträge einen Ausgleich der Bewirtschaftungerschwerung infolge ungünstiger Oberflächengestaltung. Dabei wurde schon bei der Vorbereitung der Massnahme die Frage diskutiert, ob ein einheitlicher Beitrag für Hang- und Steillagen mit 18 und mehr Prozent Neigung oder eine Differenzierung der Beiträge mit höherem Ansatz für Steillagen mit 35 und mehr Prozent Neigung gewährt werden soll. Die Mehrheit der Kantone und interessierten Organisationen sprach sich damals in der Vernehmlassung für die erste Variante aus. Dabei wurden vor allem administrative Gründe geltend gemacht, hätten doch bei einer Differenzierung die Vorbereitungsarbeiten für die Ausscheidung der beitragsberechtigten Fläche in den Kantonen erheblich mehr Aufwand erfordert. Es herrscht die Meinung vor, vorerst mit einem einfachen System von Flächenbeiträgen zu beginnen. Eine Verfeinerung könnte allenfalls später vorgenommen werden. Der Bundesrat hat sich die-

ser Argumentation angeschlossen. In der Folge haben die Kantone Bern und Luzern zusätzliche kantonale Beiträge für Steillagen beschlossen. In anderen Kantonen bestehen parlamentarische Vorstösse mit dem gleichen Ziel. Dieser Alleingang einiger Kantone führte dazu, dass der Schweizerische Bauernverband, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung und die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz der Gebirgskantone in Eingaben an den Bundesrat höhere Bundesbeiträge für Steillagen forderten. Diese Frage der Beitragsabstufung zwischen Hang- und Steillagen wurde darauf an der Tagung der Landwirtschaftsdirektoren vom 3. Februar 1982 in Bern ausgiebig diskutiert. Etwa die Hälfte der Kantone votierte für eine sofortige Einführung einer Zulage für Steillagen, während die andere Hälfte für die vorläufige Belassung des einheitlichen Beitrages eintrat. Etliche Kantone erklärten sich nicht in der Lage, die Steillagen noch im Jahre 1982 auszuschneiden, wären aber bereit, dies bis 1984 zu tun.

Wir beurteilen die Frage wie folgt: An sich wäre die Unterscheidung in Hang- und Steillagen mit einem höheren Beitrag der Steillagen durchaus gerechtfertigt, dies aus den Gründen, die vom Postulanten selbst angeführt worden sind. Wir möchten aber mit der Einführung einer solchen Differenzierung bis zum Ablauf des heute gültigen Bundesbeschlusses, d. h. etwa bis zum Jahre 1984, zuwarten, damit die Kantone für die Ausscheidung der Flächen in Steillagen genügend Zeit haben. Ohne diese Ausscheidung kann diese Differenzierung der Beiträge nicht vorgenommen werden, und nur die Kantone sind in der Lage, diese Ausscheidung vorzunehmen. Es ist aber durchaus die Absicht des Bundesrates, mit einer Änderung der Verordnung die Beiträge ab 1982 im Rahmen des verfügbaren Kredites generell leicht zu erhöhen. Die Frage der Differenzierung zwischen Hang- und Steillagen kann dann zusammen mit den Kantonen mit der nötigen Sorgfalt diskutiert und allenfalls vorbereitet werden. Der Bundesrat ist also bereit, den ersten Punkt des Postulates anzunehmen.

Kurz zu Punkt 2 des Postulates: Die Anregung des Postulanten, die Massnahmen für die Berglandwirtschaft generell vermehrt nach Fläche und topographischer Beschaffenheit auszurichten, nehmen wir entgegen. Es ist tatsächlich so, dass Flächenbeiträge produktionsneutral sind, d. h. keinen Anreiz zur Ausdehnung der Produktion ergeben. Wir sind also bereit zu prüfen, wie dieser Vorteil auch bei andern Massnahmen genutzt werden kann.

Insgesamt besteht somit die Bereitschaft des Bundesrates, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

82.359

Motion Zumbühl

Lenkung der Fleisch- und Eierproduktion

Orientation de la production

de viande et d'œufs

Wortlaut der Motion vom 6. März 1982

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bestimmungen über die Lenkung der Fleisch- und Eierproduktion des Landwirtschaftsgesetzes unverzüglich einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen und eine Vorlage zu deren Revision zu unterbreiten, in der insbesondere

a. die Beiträge an kleine und mittelgrosse Betriebe nach Artikel 19c nicht auf den Kostenausgleich gegenüber Grossbetrieben begrenzt sind und nur bäuerlichen Betrieben ausgerichtet werden, die möglichst viel inländisches Futter einsetzen;

b. die Bewilligung von Stallbauten nach Artikel 19d einer Dringlichkeitsordnung unterstellt wird, in der Betriebe, die keine Verkehrsmilch abliefern oder Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung verwerten sowie andere aufstockungswürdige Klein- und Mittelbetriebe, die keine Ausweichmöglichkeiten haben, bevorzugt behandelt werden.

Texte de la motion du 16 mars 1982

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre sans délai à un réexamen fondamental les dispositions sur l'orientation de la production de viande et d'œufs, figurant dans la loi sur l'agriculture; il est également invité à faire parvenir au Parlement un projet tendant à réviser ces dispositions sur les points suivants:

a. Les contributions destinées à assurer la compensation de l'avantage économique dont bénéficient les grosses exploitations ne seront plus réservées aux petites et moyennes exploitations au sens de l'article 19c, mais allouées aux seules exploitations paysannes qui utilisent un maximum de fourrages indigènes;

b. L'autorisation de construire de nouvelles étables au sens de l'article 19d doit, dans les exploitations qui ne commercialisent pas de lait, ni ne mettent en valeur des produits dérivés provenant de la transformation du lait, être soumis à un certain ordre d'urgence; il doit aussi en aller de la même façon dans d'autres exploitations petites ou moyennes qui méritent de se développer et qui n'ont aucune possibilité de remplacement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Arnold, Binder, Cavetty, (Dillier), Genoud, Guntern, Meier, Muheim, Schaffter, Schönenberger, Stefani, Ulrich (12)

Zumbühl: Die vorliegende Motion steht in einem direkten Zusammenhang mit der Futtermittelinitiative, die in der letzten Woche im Nationalrat diskutiert worden ist. Sie ist das Gegenstück zu einer gleichlautenden Motion der CVP-Fraktion, die im Nationalrat mit einer deutlichen Mehrheit überwiesen worden ist. Da der Bundesrat bereit ist, diese Motion anzunehmen, können Sie hier durch die Zustimmung zu meiner Motion einen weiteren Zeitverlust vermeiden und dem Bundesrat sofort den Weg zum Handeln öffnen. Nachdem die Futtermittelinitiative bereits ausführliche Diskussionen provoziert hat, möchte ich mich auf einige wenige Hinweise beschränken, um darzutun, dass die vorliegende Motion als eigentliche Alternative zur Initiative, die wir von der CVP aus ablehnen, aufzufassen ist. Die Initiative bezweckt eine möglichst weitgehende Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der tierischen Produktion bäuerlicher Betriebe auf landes- und betriebseigener Futterbasis. Dazu sieht sie einerseits die Förderung der betriebs- und landeseigenen Futtergrundlage vor, andererseits möchte sie die Futtermittelfuhr nur noch so weit zulassen, als dadurch keine Absatzstörungen bei Milch, Fleisch und Eiern verursacht werden, und schliesslich sollen die bäuerlichen und die gewerblichen Produzenten mit angemessener eigener Futterbasis beim Zukauf oder bei der Zuteilung von importierten Futtermitteln bevorzugt werden. Die logische Folge dieser Initiative wäre somit die Futtermittelkontingentierung, welche die Probleme, die heute bei der Milchproduktion mit der Milchkontingentierung entstehen, auch auf die Fleisch- und Eierproduktion ausdehnen würde. Gleichzeitig würde auch die unternehmerische Freiheit des Landwirts weiter beeinträchtigt. Weitere negative Erscheinungen einer solchen Futtermittelbewirtschaftung in grossem Ausmass wären möglicherweise eine Verteuerung der Futtermittel, Bezugsschwierigkeiten für Kleinabnehmer in entlegenen Gebieten usw. Die Initiative strebt zum Teil Ziele an, die auch von uns erstrebt werden, nämlich die Erhaltung der bäuerlichen Tierproduktion in Familienbetrieben und in möglichst enger Bindung an die eigene Futterproduktionsgrundlage. Es ist insbesondere aus unserer Sicht unerwünscht, wenn die Strukturen derart verschoben werden, dass die tierische Veredelungsproduktion in industrielle Betriebe ohne oder mit

ungenügender eigener Futtergrundlage verlegt wird, während der bäuerliche Betrieb infolge der Milchkontingentierung ohnehin nur noch geringe Veränderungsmöglichkeiten hat.

Die Initiative scheint ein ungeeignetes Mittel zu sein, um das Übel zu beheben. Sie schafft ein zusätzliches dirigistisches Instrumentarium, das zwangsläufig wieder zahlreiche Löcher, Schwachstellen und Ungerechtigkeiten aufweisen wird, wie wir es in den letzten Jahren bereits mit der Einführung der einzelbetrieblichen Milchkontingentierung erfahren haben. Dazu setzt die Initiative auf der falschen Ebene an. Sämtliche in der Initiative geforderten Massnahmen wären aufgrund der geltenden Verfassungsgrundlagen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes grundsätzlich realisierbar. Eine Verfassungsinitiative würde lediglich einen grossen Zeitverlust bringen, ohne direkt zu materiellen Verbesserungen beizutragen.

Das Landwirtschaftsgesetz hat – wie Sie wissen – im Jahre 1979 nach langwierigen und mühsamen Vorarbeiten eine Reihe von Modifikationen erfahren, die die Fleisch- und Eierproduktion in bäuerlichen Kleinbetrieben gegenüber den industriellen Grossbetrieben entsprechend fördern sollten. Diese Neuerungen sind nicht nur im Vergleich zu den Massnahmen im Bereich der Milchproduktion sehr spät gekommen, sondern sie haben durch die lange parlamentarische Prozedur auch materielle Veränderungen gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates erhalten. Die bäuerliche Tierproduktion soll durch die Beitragszahlungen im Kostenausgleich nach Artikel 19c gefördert werden. Der industriellen Tierhaltung soll nach Artikel 19b durch die Fixierung von Höchstbeständen eine Limite gesetzt werden. Stallbauten werden laut Gesetz einer strengen Bewilligungspflicht unterzogen.

Die Theorie war offenbar einfacher als die Anwendung; denn heute, eineinhalb Jahre nach der Inkraftsetzung dieser Novelle, existiert die Regelung der Beitragszahlung immer noch nicht. Offenbar ist es ausgesprochen schwierig, das nach Gesetz für den Kostenausgleich bestimmende Kriterium – bäuerliche Produktion und nicht industrielle Tierhaltung – anzuwenden. Wir sind allerdings der Meinung, dass immerhin auch die geltende Regelung trotz ihrer Mängel vorläufig Anwendung finden könnte und durch eine entsprechende Verordnung konkretisiert werden müsste. Das Stallbewilligungsregime hat zu einem eigentlichen Stallbauverhinderungsregime geführt, und für die Festlegung der Höchstbestände gilt immer noch die Übergangsfrist, so dass noch kein spürbarer Abbau zugunsten der bäuerlichen Betriebe erfolgt ist.

Mit der Motion möchten wir ein doppeltes Ziel erreichen: Einerseits soll unverzüglich die geltende Gesetzesgrundlage im Rahmen des Möglichen ausgeschöpft und die Ausrichtung der Beiträge in einer Verordnung geregelt werden. Unverzüglich ist dabei aber auch mit der Korrektur der gesetzlichen Mängel im Landwirtschaftsgesetz zu beginnen. Dies bedeutet, dass in einer Revision von Artikel 19c das Kriterium des Kostenausgleichs fallengelassen wird und gleichzeitig die bäuerlichen Betriebe als solche definiert werden, die möglichst viel inländisches Futter einsetzen. Damit entfällt die Unmöglichkeit, den Kostenvorteil der Grossbetriebe gegenüber rationell geführten kleinen und mittleren Betrieben bemessen zu müssen. Gleichzeitig soll jener Bauer, der inländisches Futter, vorwiegend natürlich aus seiner eigenen Produktion, benötigt, bei den Beitragszahlungen bevorzugt werden.

Die zweite Massnahme, die ebenfalls zu einer entscheidenden Bevorzugung der bäuerlichen Betriebe gegenüber den Grossbetrieben führen kann, bedarf keiner Gesetzesrevision, sondern lediglich einer entsprechenden Anpassung der Verwaltungspraxis. Das heutige Stallbaubewilligungsregime lässt faktisch keine Differenzierungen zwischen den verschiedenen Betrieben hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit zu. Wir fordern deshalb, dass für die Bewilligung von Stallbauten nach Artikel 19b Prioritätskriterien aufgestellt werden, so dass in erster Linie die Bewilligungen an jene Bauern erteilt werden, die auf die Produktion von Milch ver-

zichten und nachweisen, dass sie eine hinreichendere Futtergrundlage für die Tierproduktion besitzen. Es sind dies die aufstockungswürdigen Klein- und Mittelbetriebe, die keine Ausweichmöglichkeiten haben, sowie solche Betriebe, die von der Milchproduktion ganz oder teilweise abgehen möchten.

Die vorliegende Motion gibt dem Bundesrat Gelegenheit, unverzüglich und ohne Zeitverlust das zu tun, was die Initianten und die Klein- und Mittelbauern von ihm schon längst erwarten, was aber teilweise gerade durch die Existenz der Initiative bisher verhindert worden ist. Wir hoffen, dass die entsprechenden Massnahmen, die der Bundesrat vorschlägt, die Initianten zum Rückzug der Initiative zu bewegen vermögen, damit uns und insbesondere der schweizerischen Landwirtschaft eine schwere ZerreiSSprobe erspart bleibt. Ich möchte hier betonen, dass ein rasches Handeln des Bundesrates und nach – Vorliegen der entsprechenden Botschaft – eine zügige Beratung im Parlament eine Notwendigkeit darstellen, wenn die Glaubwürdigkeit unserer Agrarpolitik nicht leiden soll. Die Initianten müssen auf die Zusicherungen des Bundesrates ebenso sehr bauen können, wie auf jene des Parlamentes, welches mit der Überweisung der Motion seinen Handlungswillen manifestiert.

Ich ersuche Sie deshalb um Zustimmung zu dieser Motion.

Bundespräsident Honegger: Ich spüre, dass Sie etwas ungeduldig sind, nachdem die gleiche Motion auch im Nationalrat eingereicht worden ist und ich im Nationalrat eine dreiseitige Erklärung zur CVP-Motion abgegeben habe. Ich habe mich im Namen des Bundesrates bereit erklärt, die Motion zu übernehmen. Ich glaube, ich kann darauf verzichten, hier die Begründung nochmals vorzutragen. Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr

La séance est levée à 19 h 45

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 22. Juni 1982, Vormittag

Mardi 22 juin 1982, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Dreyer

80.003

Bundesverfassung (Schwerverkehrsabgabe) Constitution fédérale (redevance sur le trafic des poids lourds)

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1980, Seite 698

Voir année 1980, page 698

Beschlüsse des Nationalrates vom 8. Oktober 1981

Décisions du Conseil national du 8 octobre 1981

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Debétaz, Reymond)

Nichteintreten

Antrag Egli

Rückweisung an die Kommission

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Debétaz, Reymond)

Ne pas entrer en matière

Proposition Egli

Renvoi à la commission

76.221

Parlamentarische Initiative (Nationalrat). Autobahngebühren Initiative parlementaire (Conseil national) Péages sur les autoroutes

Bericht und Beschlussentwurf der Kommission des Nationalrates vom 10. Juli 1981 (BBI II, 1422)

Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1981 (BBI III, 282)

Rapport de la commission du Conseil national et projet d'arrêté du 10 juillet 1981 (FF II, 1375)

Avis du Conseil fédéral du 21 septembre 1981 (FF III, 254)

Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1981

Décision du Conseil national du 8 octobre 1981

Motion Zumbühl Lenkung der Fleisch- und Eierproduktion

Motion Zumbühl Orientation de la production de viande et d'œufs

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.359
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1982 - 18:15
Date	
Data	
Seite	310-312
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 703

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.